Prioritätenliste für die Vergabe von Bundesbeiträgen gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege

Das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) erarbeitet gestützt auf Artikel 8 Absatz 5 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2022 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (nachfolgend Ausbildungsfördergesetz Pflege; SR 811.22) in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) die vorliegende Prioritätenliste für die Vergabe von Bundesbeiträgen nach Artikel 8 Ausbildungsfördergesetz Pflege sowie den Bestimmungen der Verordnung vom 8. Mai 2024 über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege (Ausbildungsförderverordnung Pflege; SR 811.225).

1. Ausgangslage

Der Bund gewährt den Kantonen im Rahmen der bewilligten Kredite jährliche Beiträge an ihre Aufwendungen für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Artikeln 5-7 Ausbildungsfördergesetz Pflege (Art. 8 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege).

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) entscheidet über Gesuche um Bundesbeiträge gemäss Artikel 5 und 7 Ausbildungsfördergesetz Pflege. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) entscheidet über Gesuche um Bundesbeiträge gemäss Artikel 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege (Art. 9 Abs. 1 Ausbildungsfördergesetz Pflege).

Ist absehbar, dass die Gesuche die zur Verfügung stehenden Mittel übersteigen, so erarbeitet das EDI in Zusammenarbeit mit dem WBF eine Prioritätenliste; dabei achtet es auf eine ausgewogene regionale Verteilung der Mittel (Art. 8 Abs. 5 Ausbildungsfördergesetz Pflege). Für Beiträge an höhere Fachschulen gemäss Artikel 6 Ausbildungsfördergesetz Pflege wird auf eine Prioritätenliste verzichtet, da den Kantonen fixe Budgets im Sinne einer Obergrenze zugewiesen wurden.

2. Prioritäten bei Überschreitung des Budgets für Bundesbeiträge

Das BAG stellt sicher, dass über die gesamte Laufzeit des Ausbildungsfördergesetz Pflege Bundesbeiträge gesprochen werden können. Es bestimmt deshalb jedes Jahr die jährlich verfügbaren Bundesmittel. Es berücksichtigt dabei die im gesamten Verpflichtungskredit vorhandenen Mittel und die verbleibende Geltungsdauer des Ausbildungsfördergesetzes Pflege.

Falls die Gesuche um Bundesbeiträge das im entsprechenden Jahr verfügbare Budget übersteigen, werden sie nach den folgenden Punkten priorisiert:

1. Regionale Verteilung aufgrund der Orientierungswerte
2. Qualitätsmassnahmen

1. Priorität: Regionale Verteilung aufgrund der Orientierungswerte:
Mit den Orientierungswerten wird sichergestellt, dass alle Kantone und damit auch alle Regionen ihrem Nachwuchsbedarf und ihrer Wohnbevölkerung entsprechend bei der Verteilung der Bundesbeiträge berücksichtigt werden. Die Orientierungswerte basieren auf dem Nachwuchsbedarf der Pflegefachpersonen[1] (zu 57% gewichtet) und der kantonalen Wohnbevölkerung[2] (zu 43% gewichtet)[3]. Sie gelten über die ganze Geltungsdauer des Ausbildungsfördergesetzes Pflege.

- Es werden Kantone bevorzugt, die bislang tiefere Beiträge erhalten haben, als dies ihrem Orientierungswert entsprechen würde.
- Gekürzt wird bei denjenigen Kantonen, die bislang summiert höhere Beiträge erhalten haben, als dies ihrem Orientierungswert entsprechen würde. Grundsätzlich wird nicht das gesamte Gesuch abgelehnt, sondern der beantragte Bundesbeitrag um einen Teil gekürzt. Die Höhe der Kürzung hängt davon ab, wie viel die insgesamt beantragten Bundesbeiträge die im betreffenden Jahr verfügbaren Bundesmittel übersteigen und wie stark der jeweilige Kanton über seinem Orientierungswert liegt.

2. Priorität: Qualitätsmassnahmen
Falls die Gesuche die im betreffenden Jahr verfügbaren Mittel trotz der Kürzungen nach der ersten Priorität nach wie vor überschreiten, werden Bundesbeiträge für Massnahmen zur Förderung und Sicherstellung von praktischen Ausbildungsplätzen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ausbildungsförderverordnung Pflege gegenüber Massnahmen zur Verbesserung der Qualität der praktischen Ausbildung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ausbildungsförderverordnung Pflege bevorzugt. Dabei wird bei allen Kantonen, die Bundesbeiträge an qualitative Massnahmen im entsprechenden Beitragsjahr beantragen, eine prozentuale Kürzung vorgenommen.

3. Information

Das BAG publiziert die Prioritätenliste auf seiner Website[4].

4. Inkrafttreten

Die Prioritätenliste tritt am 18. Dezember 2024 in Kraft.

Bern, 18.12.2024

Eidgenössisches Departement des Innern

Elisabeth Baume-Schneider

---

[1] Der kantonale Nachwuchsbedarf der Pflegefachpersonen haben die Kantone berechnet und im Januar 2024 beim BAG eingereicht.
[2] Bilanz ständige Wohnbevölkerung nach Kanton und Stadt 2022
[3] Die Gewichtung von 57% versus 43% ergibt sich aus den Berechnungen des Bundes im Hinblick auf den Verpflichtungskredit des Bundes von insgesamt 469 Mio. CHF im Rahmen des Berichts der SGK-N zur Pa. Iv. 19.401 «Für eine Stärkung der Pflege» (indirekter Gegenvorschlag, vgl. S. 8054 ff.).
[4] www.bag.admin.ch > Berufe im Gesundheitswesen > Gesundheitsberufe der Tertiärstufe > Umsetzung Pflegeinitiative > Ausbildungsoffensive > Dokumente.